



# Satzung des FC Samtgemeinde Gartow e. V. 1991



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen FC Samtgemeinde Gartow von 1991e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nummer 120300 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in der Samtgemeinde Gartow. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtlichen Inhabern von Vereinsämtern, sowie Mitgliedern werden die im Interesse des Vereins entstandenen angemessenen Aufwendungen für Auslagen, Reisekosten, Tagegeldern usw. erstattet. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und die pauschale Auslagenersatzung sind zulässig. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden/passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. ( Siehe § 5 )
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.



# Satzung des FC Samtgemeinde Gartow e. V. 1991



## § 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Fußballsports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
3. Bei hervorragenden Verdiensten um die Förderung des Fußballsports innerhalb des Vereines ist es möglich, Personen zum Ehrenvorsitzenden des Vereins zu wählen. Der/die Ehrenvorsitzende des Vereins haben das Recht jederzeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in nachfolgenden Fällen erfolgen:
  - a. wenn die in § 10 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
  - b. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsleistung trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt;
  - c. wenn das Mitglied schuldhaft den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist ihm nebst Begründung mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 7 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Durchführung einer reibungslosen Vereinsverwaltung werden u.a. auch die persönlichen Daten der Mitglieder auf eine Datei übernommen. Diese Daten dürfen ohne Zustimmung der Betroffenen nicht an Dritte weder von der Geschäftsstelle noch vom Vorstand weitergegeben werden.
2. Unser Informationssystem ist verbunden mit den Systemen des DFB und des NFV und dient zur vereinfachten Übermittlung von Nachrichten über spieltechnische und organisatorische Abläufe und zur Kommunikation zwischen den Vereinen und Verbänden.
3. Bei der Weitergabe von Informationen ist das Datenschutzgesetz jederzeit zu beachten.
4. Im Allgemeinen gelten die EDV-Richtlinien des NFV.



## Satzung des FC Samtgemeinde Gartow e. V. 1991



5. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im LSB und aus der Mitgliedschaft im NFV ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital, gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadressen, Geburtsdatum und Bankverbindungen. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Mitgliedsantrag zustimmen.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
7. Als Mitglied des LSB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestanderhebung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
8. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

### §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.
  4. Fußballobmann
  5. Schrift – und Pressewart
  6. Jugend – und Frauenwart
  7. SozialwartDer Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Der Vorsitzende zeichnet für den Verein in der Weise, dass er zu dem Gesamtnamen des Vereins seine Namensunterschrift mit 1. Vorsitzender beifügt. Er ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, insbesondere zum Abschluss von Verträgen jeder Art, sowie zu Einträgen aller Art in die öffentlichen Bücher, soweit ordnungsgemäße Beschlüsse vorliegen.



## Satzung des FC Samtgemeinde Gartow e. V. 1991



3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon ist jeder alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### § 9 Mitgliederversammlungen und Wahlen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jedes Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn mindestens 20 Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung geht diese Verpflichtung auf den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung auf den 3. Vorsitzenden über. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Vorstandsmitgliedern mit der Einberufung zuzugehen. Die Einberufung wird in der Elbe-Jeetzel-Zeitung öffentlich bekanntgegeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die
4. Leitung durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden/Schatzmeister. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
5. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmberechtigt bei Abstimmung ist jedes Mitglied an vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. In jedem Geschäftsjahr ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Der dienstältere Kassenprüfer scheidet aus.
7. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.



## Satzung des FC Samtgemeinde Gartow e. V. 1991



### **§ 10 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Samtgemeinde Gartow. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung verwenden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Es ist eine Überarbeitung der Satzung vom 30.09.2013. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meetschow, den 22.04.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister